

**Direktion
Landesarchäologie
Außenstelle Koblenz**

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Immissionsschutz
Postfach 1320
56803 Cochem

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2017_0013 . 1 (bitte immer angeben)	20.04.2021 BIM-U 1566/2020	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	18.05.2021

Gemarkung **Beuren**
Projekt **Errichtung Windpark Beuren**

hier: **Genehmigungsverfahren**
Beteiligungsart **§4 BImSchG**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten WEA 01 - : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
WEA 04 :

Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens unsere Dienststelle kontaktiert bezüglich einer archäologischen Sachstands Auskunft. Für eine entsprechende Einschätzung haben wir eine geomagnetische Prospektion gefordert. Am 07.04.2020 haben wir die Ergebnisse dieser geomagnetischen Voruntersuchung erhalten. In den Planungsbereichen WEA 01 - WEA 04 sind keine eindeutigen Anzeichen auf archäologische Befunde erkennbar. Allerdings muss dieser Sachverhalt baubegleitend durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle überprüft werden.

Überwindung / Forderung:

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger hat bereits im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens unsere Dienststelle kontaktiert bezüglich einer archäologischen Sachstandsbesichtigung. Für eine entsprechende Einschätzung haben wir eine geomagnetische Prospektion gefordert. Am 07.04.2020 haben wir die Ergebnisse dieser geomagnetischen Voruntersuchung erhalten. In diesen Ergebnissen sind eindeutige Hinweise auf archäologische Befunde erkennbar. Wir haben dem Vorhabenträger diesen Sachstand bereits geschildert. Im Nachgang wurden kleine Schürfungen unter unserer Begleitung durchgeführt, durch die der archäologische Sachstand weiter überprüft wurde. Hierdurch wurde das Ergebnis der Geomagnetik bestätigt. Im Bereich des Turmstandortes/ Kranstellfläche/ Zufahrt befinden sich die Reste einer römischen Siedlung. Bei dieser archäologischen Sachstandsermittlung wurde der Planungsstand Februar 2021 berücksichtigt (Trassierung der Zufahrt). Vor der Vorhabenumsetzung muss eine bauvorbegleitende archäologische Untersuchung der Bauflächen (Turmstandort/Kranstellfläche/Zufahrt) erfolgen, wobei §21 Abs. 3 DSchG RLP Anwendung findet. Dies wurde bereits mit dem Vorhabenträger kommuniziert.

Überwindung / Forderung:

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

- Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannt archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

- Fachgerechte archäologische Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21, Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung.
Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Achim Schmidt', with a long horizontal stroke extending to the right.

Achim Schmidt